Richtlinien zur Vergabe ab Erreichen der EU-Schwellenwerte – Verhandlungsverfahren

1. Allgemeines

Die vergaberechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) besteht oberhalb der EU-Schwellenwerte (siehe IV 100). Die Auftragswertermittlung wird in IV 103 erläutert.

Gemäß Abschnitt 6 VgV sind Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog zu vergeben. Die Wahl des Vergabeverfahrens ist im Vergabevermerk zu begründen.

In dieser Richtlinie wird das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb beschrieben.

In allen Phasen des Verfahrens sind die Bewerber gleich zu behandeln, die Integrität der Daten, die Vertraulichkeit der Bewerberunterlagen und -angaben und die Transparenz des Verfahrens sind zu gewährleisten. Das Diskriminierungsverbot ist einzuhalten.

Für die Ausarbeitung der Bewerbungs- und Angebotsunterlagen werden Kosten nicht erstattet (§ 77 Absatz 1 VgV), ausgenommen bei Wettbewerben (siehe IV 104) und Lösungsvorschlägen (siehe unter 4.11 Auftragserteilung).

1.1. Fristen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Mindestfristen und Verkürzungsmöglichkeiten für die Durchführung von Verhandlungsverfahren.

Mindestfristen in Kalender-tagen (KT)	**Vorgabe** von … KT	**Verkürzung** auf … KT	Begründung	Fundstelle
Teilnahmefrist	30	0	ohne Teilnahmewettbewerb	§ 14 Absatz 4 VgV
		15	hinreichend begründete Dringlichkeit1)	§ 17 Absatz 3 VgV

Angebotsfrist	30	25	elektronische Abgabe	§ 17 Absatz 9 VgV
		10	Vorinformation	§ 38 Absätze 1 bis 3 VgV
			hinreichend begründete Dringlichkeit[1]	§ 17 Absatz 8 VgV
			ohne Einigung[2]	§ 17 Absatz 7 Satz 2 VgV
		beliebig	einvernehmliche Einigung	§ 17 Absatz 7 Satz 1 VgV
Wartefrist	15	10	Versendung auf elektronischem Weg	§ 134 Absatz 2 GWB

Da die vorstehenden Fristen nach Kalendertagen bestimmt werden, gilt bezüglich des Fristbeginns stets § 187 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (der Tag nach Absendung der Bekanntmachung, der Aufforderung zum Angebot bzw. des Informationsschreibens) und bezüglich des Fristendes gilt für die Teilnahme- und Angebotsfrist § 188 Absatz 1 BGB i. V. m. § 193 BGB (der letzte Tag der Frist; hierbei tritt an die Stelle eines Sonnabends oder eines Sonn- oder Feiertages der nächste Werktag). In Bezug auf die Wartefrist des § 134 GWB soll nach nationaler Rechtsprechung weder § 193 BGB, noch Art. 3 Abs. 4 Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 gelten, sodass die Zuschlagserteilung am letzten Tag der Frist möglich sei,

[1] Die gesetzlichen Fristen haben bieterschützenden Charakter. Ihre Verkürzung stellt insofern einen Ausnahmetatbestand dar und ist als solcher vom öffentlichen Auftraggeber eng auszulegen und zu begründen. Dabei sind die Interessen des öffentlichen Auftraggebers den Belangen des Bewerbers grundsätzlich dann unterzuordnen, wenn die maßgeblichen Umstände dem Auftraggeber selbst zuzuschreiben sind. Nicht ausreichend sind rein verwaltungsinterne Gründe, etwa Personalmangel durch Urlaub oder Krankheit oder die Absicht durch Verkürzung der Fristen die Anzahl der Teilnehmer einzugrenzen. Die „hinreichend begründete Dringlichkeit“ nach § 17 Absätze 3 und 8 VgV setzt – im Gegensatz zu den „dringlichen, zwingenden Gründen“ nach § 14 Absatz 4 Nummer 3 VgV – keine höhere Gewalt oder grundsätzlich Gegebenheiten voraus, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers liegen.
Eine hinreichend begründete Dringlichkeit kann z.B. dann vorliegen, wenn im Rahmen eines begonnenen Projekts unvorhergesehen eine ergänzende schnelle Beauftragung von Dienstleistungen notwendig wird.

[2] Im Falle einer Verkürzung der regulären Angebotsfrist muss die Bearbeitungszeit für die Bieter angemessen sein. Hierzu wird empfohlen, grundsätzlich Einvernehmen mit den Bietern zu erzielen.

unabhängig davon ob diese am Wochenende oder Feiertag oder Werktags abläuft. Ob der EuGH diese Auffassung teilen würde, ist mindestens fraglich. Daher empfiehlt es sich zur Vermeidung rechtlicher Risiken, das Informationsschreiben nach § 134 GWB bis zur Klärung dieser Rechtsfrage stets so zu versenden, dass die Frist sicher an einem Werktag endet, da sowohl eine zu kurze als auch zu lang berechnete Frist das Risiko der Unwirksamkeit nach § 135 GWB birgt.

1.2. Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb

In den abschließend aufgelisteten Fällen des § 14 Absatz 4 VgV können Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. Bei der Auslegung der Tatbestände ist deren Ausnahmecharakter zu beachten. Das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist sehr außergewöhnlichen Umständen vorbehalten Die Ausnahmetatbestände sind nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der Nachprüfungsinstanzen restriktiv auszulegen. Die Entscheidung ist im Vergabevermerk (IV 111EU F) zu erläutern.

Von besonderer Bedeutung im Anwendungsbereich von Abschnitt 6 der VgV ist der Ausnahmetatbestand nach § 14 Absatz 4 Nummer 8 VgV. Im Anschluss an einen Planungswettbewerb kann auf einen Teilnahmewettbewerb verzichtet werden, wenn in der Wettbewerbsbekanntmachung die Absicht angekündigt wurde, den Auftrag im Anschluss an den Wettbewerb an den Gewinner oder einen der Preisträger zu erteilen. Die Eignungsprüfung hat wegen des Wegfalls des Teilnahmewettbewerbs bereits im Rahmen des Planungswettbewerbs zu erfolgen, ebenso müssen wesentliche Vergabeunterlagen bereits mit der Auslobung des Wettbewerbs veröffentlicht werden (vgl. IV 104 – Richtlinien zur Durchführung von Wettbewerben).

Bei Verzicht auf einen Teilnahmewettbewerb beginnt das Vergabeverfahren bei Punkt 4 – Verhandlungsverfahren.

1.3. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation

Grundsätze und Anforderungen an die Kommunikation im Vergabeverfahren sind in §§ 9 bis 12 VgV geregelt: Verwendung elektronischer Mittel, Registrierung, Dokumentation, Unversehrtheit / Vertraulichkeit / Echtheit der Daten, diskriminierungs- und barrierefreier Zugang. Die Vergabeplattform des Landes Berlin gewährleistet diese Anforderungen. Ihre Benutzung ist für Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte für die landesunmittelbare Verwaltung verbindlich vorgeschrieben (Nummer 8.3 AV zu § 55 LHO). Der Zugang erfolgt über https://www.berlin.de/vergabeplattform/.

Bekanntmachungen sind elektronisch über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln (§ 40 VgV). Vergabeunterlagen müssen unentgeltlich, uneingeschränkt,

vollständig und direkt elektronisch abgerufen werden können (§ 41 VgV). Beide Funktionen werden auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung gestellt.

Interessenten, Bewerber und Bieter haben ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel (§ 53 Absatz 1 i. V. m. § 81 VgV) zu übermitteln. Da der öffentliche Auftraggeber nach § 10 VgV das Sicherheitsniveau festlegt, kann er im Ausnahmefall eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur verlangen. Eine andere Form der Übermittlung kann nur aus besonderen Gründen verlangt werden, welche im Vergabevermerk entsprechend zu dokumentieren ist. Ein Grund kann sein, wenn physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind (§ 53 Absatz 2 VgV).

Die mündliche, auch telefonische Kommunikation ist zulässig, sofern sie nicht die Vergabeunterlagen, Teilnahmeanträge, Interessenbestätigungen oder Angebote betrifft. Sie ist hinreichend zu dokumentieren (§ 9 Absatz 2 VgV).

2. Bekanntmachung, Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/zur Interessenbestätigung

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gliedert sich grundsätzlich in zwei Verfahrensabschnitte. Es erfolgt eine zeitliche Trennung zwischen der Eignungsprüfung im Teilnahmewettbewerb und der anschließenden Angebotswertung.

Im Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags auf. Hier erfolgt die Eignungsprüfung. Nur Unternehmen, die fachkundig und leistungsfähig sind und die nicht ausgeschlossen wurden, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (§ 42 Absatz 2 VgV). Die Eignungsprüfung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Eigenerklärungen; weitergehende Nachweise sind nach Maßgabe der VgV nur von den hierfür vorgesehenen Unternehmen anzufordern.

Die Anzahl geeigneter Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, kann begrenzt werden. Die vorgesehene Mindestzahl und ggf. auch die Höchstzahl sowie die objektiven und nichtdiskriminierenden Eignungskriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern sind in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb / zur Interessenbestätigung anzugeben (§ 51 Absatz 1 VgV). Die Mindestzahl der einzuladenden Bewerber darf nicht niedriger als drei sein. In jedem Fall muss der Wettbewerb gewährleistet sein (§ 51 Absatz 2 VgV).

Die VgV betont die Angemessenheit von Eignungskriterien mit Blick auf **kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger**. Daher sind Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so festzulegen, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können (§ 75 Absatz 4 VgV).

Es besteht die Möglichkeit, sich zu **Bewerber- oder Bietergemeinschaften** zusammenzuschließen, die wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln sind (§ 43 Absatz 2 VgV).

Für **in- und ausländische Bewerber** sind dieselben objektiven Maßstäbe anzuwenden.

Hat ein Unternehmen oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber beraten oder war auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt (**vorbefasstes Unternehmen**), so muss der Auftraggeber angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird (siehe § 7 Absatz 1 und 2 VgV). Unter den möglichen Maßnahmen sind stets diejenigen zu ergreifen, die für das vorbefasste Unternehmen die mildesten sind. Beispielsweise könnten, sofern dies mit Geheimhaltungspflichten oder Schutzrechten vereinbar ist, die Bewerber oder Bieter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden, anstatt das vorbefasste Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Vor einem Ausschluss ist dem vorbefassten Unternehmen stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann (§ 7 Absatz 3 VgV).

2.1. Inhalte der Bekanntmachung

Die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach VgV ist europaweit bekanntzumachen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sind alle wesentlichen Angaben und Regelungen (z.B. Hinweise auf Ausschlussgründe, Nennung und Gewichtung von Eignungs- und Zuschlagskriterien) sowie die geforderten Eigenerklärungen und gegebenenfalls vorzulegende Nachweise und sonstigen Unterlagen in der Auftragsbekanntmachung (und nicht ausschließlich in den Vergabeunterlagen) aufzuführen. Außerdem ist der Zeitpunkt zu benennen, an dem die jeweilige Unterlage voraussichtlich einzureichen ist.

Einzelheiten zu den Inhalten (grundsätzlich einzusetzende Pflichttexte sowie einzelfallbezogene Bedarfstexte) siehe Richtlinien zu EU-Bekanntmachungen – IV 123EU.

In der Auftragsbekanntmachung ist festzulegen, auf welchem Weg die Teilnahmeanträge einzureichen sind (siehe auch Nummer 1.3. Elektronische Datenübermittlung und Kommunikation).

2.2. Inhalte der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/zur Interessensbestätigung EU

Die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um den Bewerbern eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen (§ 29 Absatz 1 VgV). Sie bestehen aus den

Bewerbungsunterlagen zum Teilnahmeantrag sowie den Vergabe- und Vertragsunterlagen für die Angebotsphase, die aus diesem Grund bereits zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung zum Teilnahmewettbewerb auf der Vergabeplattform Berlin zur Information zur Verfügung zu stellen sind.

2.3. Bewerbungsunterlagen zum Teilnahmeantrag

Mit dem Teilnahmeantrag werden insbesondere die Eignung der Bewerber anhand der festgelegten Eignungskriterien sowie – soweit die Zahl der Bewerber begrenzt wird – die Auswahlkriterien nach § 51 VgV geprüft.

Die vom Bewerber zu beachtenden Unterlagen sowie die mit dem Teilnahmeantrag / der Interessenbestätigung einzureichenden Unterlagen werden im Formular IV 122EU F (Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb - Interessenbestätigung) genannt, ebenso die maßgebenden Mindeststandards, Kriterien und Wichtungen für die Wertung der Teilnahmeanträge bzw. Interessenbestätigungen, siehe IV 122EU (Richtlinien zu Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb -Interessenbestätigung).

2.4. Vergabeunterlagen für die Angebotsphase

Weitere Angaben, z.B. zur Aufgabenstellung oder zu den Auftragsbedingungen, sind Bestandteil der Vergabeunterlagen für die Angebotsphase.

In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (IV 211EU F) als Teil dieser Vergabeunterlagen sind Termine, Phasen, Erklärungen, Formulare etc. zu benennen, insoweit dies noch nicht in der Auftragsbekanntmachung geschehen ist. Auch der Vertragsentwurf mit Anlagen ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Weitere Hinweise finden sich in den Richtlinien zur Aufforderung eines Angebots EU (IV 211EU).

3. Teilnahmewettbewerb

Die Teilnahmefrist wird auf mindestens 30 Kalendertage festgesetzt (§ 17 Absatz 2 VgV). Für das Verhandlungsverfahren darf sie bei hinreichend begründeter Dringlichkeit auf mindestens 15 Kalendertage verkürzt werden (§ 17 Absatz 3 VgV) – siehe Nummer 1.1 Fristen.

Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit (Verschluss, Verschlüsselung) bis zum Ablauf der Teilnahmefrist gewahrt ist und die Bewerbungsunterlagen solange unter Verschluss bleiben (§ 55 Absatz 1 VgV). Zudem hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass seine Empfangsmedien die Anforderungen der §§ 10 bis 12 VgV erfüllen. Für Vergabeverfahren, die über die Vergabeplattform des Landes Berlin (https://www.berlin.de/vergabeplattform/) abgewickelt werden, werden diese Anforderungen erfüllt.

Die Öffnung der eingegangenen Teilnahmeanträge hat gemäß § 55 VgV unverzüglich nach Ablauf der Teilnahmefrist zu erfolgen und erfordert kein Vier-Augen-Prinzip. Die Öffnung der Teilnahmeanträge ist gemäß § 8 VgV zu dokumentieren. Anzugeben sind

mindestens die Anzahl der Teilnahmeanträge, besondere Vorkommnisse, verspätete Eingänge und ggf. fehlende Signaturen.

3.1. Teilnahmeantrag

Das Einreichen eines Teilnahmeantrags (IV 1221 F) ist notwendige Voraussetzung, um als Bewerber am Teilnahmewettbewerb zur Auswahl der Bieter für das nachfolgende Verhandlungsverfahren teilzunehmen. Im Fall einer Bewerbergemeinschaft hat jedes Mitglied der Gruppe einen Teilnahmeantrag einzureichen.

Gemäß § 48 Absätze 1 und 2 VgV sind vom öffentlichen Auftraggeber grundsätzlich Eigenerklärungen zu fordern. Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind regelmäßig erst von den hierfür vorgesehenen Unternehmen anzufordern. Soweit solche Nachweise verlangt werden, sind vorrangig solche Dokumente abzufordern, die vom Online-Archiv eCertis abgedeckt sind: https://ec.europa.eu/tools/ecertis/#/search (Kurzanleitung zur Nutzung des online-Archiv). Hierdurch sollen die Vergabeverfahren beschleunigt und der Aufwand für alle Beteiligten verringert werden. Hierzu dient auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) in § 50 VgV.

Die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eigenerklärungen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Bescheinigungen und sonstige Nachweise sind nur beizufügen, soweit dies in der Auftragsbekanntmachung ausdrücklich verlangt wird.

3.2. Ausschlussprüfung

Die in der Auftragsbekanntmachung geforderte Eigenerklärung (EEE oder Eigenerklärung zur Eignung EU – IV 124EU F) reicht zunächst für die Prüfung der Eignung und der Ausschlussgründe nach § 42 VgV aus. Wird die geforderte Eigenerklärung auch nach einer zulässigen Nachforderung nicht vorgelegt, ist der Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Hat der Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung erlangt, die einen Ausschlussgrund nach § 123 GWB begründet und der vom Bewerber eingereichten Eigenerklärung widerspricht, ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben den Nachweis erbringen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen, insbesondere durch die Vorlage der in § 48 Absätze 4 bis 6 VgV genannten Unterlagen. Kann der Bewerber die Unrichtigkeit der Kenntnis nicht widerlegen, ist er zwingend vom weiteren Verfahren auszuschließen.

Liegen Ausschlussgründe nach § 123 oder § 124 GWB vor und wurden von dem Unternehmen Selbstreinigungsmaßnahmen ergriffen, werden diese vom öffentlichen Auftraggeber unter Berücksichtigung der Schwere und der besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens bewertet. Werden die Maßnahmen als unzureichend erachtet, so ist das Unternehmen auszuschließen und die Entscheidung gegenüber dem Unternehmen zu begründen.

Eine Pflicht für den Auftraggeber, durch gezielte Recherchen „Kenntnis zu erlangen“, besteht nicht.

Bei den Kriterien des § 124 GWB muss ein Ausschluss vom weiteren Verfahren aufgrund der „kann“-Bestimmung im Einzelfall des konkreten Auftrages geprüft und abgewogen werden. Diese Ermessensentscheidung ist immer unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots zu treffen.

Die in § 123 und § 124 GWB genannten Ausschlussgründe sind abschließend und nicht um zusätzliche Gründe erweiterbar.

Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen betreffend die Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren - siehe Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb – formale Prüfung (IV 130 F).

3.3. Eignungsprüfung

Der verbliebene Bewerberkreis wird nach den in der Auftragsbekanntmachung geforderten und mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen sowie gegebenenfalls geforderten Nachweisen und sonstigen Angaben beurteilt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen.

Anträge von Unternehmen, die die Eignungsanforderungen nachweislich nicht erfüllen und Teilnahmeanträge, die nicht den Form- und Übermittlungserfordernissen (§ 53 VgV) an die Teilnahmeanträge genügen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Wenn sich Bewerber oder Bieter der **Kapazitäten anderer Unternehmen** bedienen, können diese im weiteren Verfahren nicht unberücksichtigt bleiben. In diesem Fall hat die Vorlage eines Verzeichnisses anderer Unternehmen, Formblatt IV 125 F und einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, Formblatt IV 126 F (§ 36 VgV bzw. § 47 VgV) zu erfolgen.

Dies gilt für Bewerber und Bewerbergemeinschaften gleichermaßen.

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Unteraufträge/Eignungsleihe sowie zur Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen IV 125.

3.3.1. Eignungsprüfung unter Verwendung der Eigenerklärung zur Eignung (IV 124EU F) oder des Bewerberbogens (IV 1222EU F)

Abschließende Eignungsprüfung

Der Auftraggeber fordert im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und im wettbewerblichen Dialog nur solche Bewerber zur

Abgabe eines Angebotes auf, die ihre Eignung nachgewiesen haben und nicht ausgeschlossen worden sind (§ 42 Absatz 2 VgV).

Das bedeutet, dass vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe festzustellen ist, dass die ausgewählten Bewerber geeignet sind und keine Ausschlussgründe vorliegen. Soweit hierfür Bescheinigungen oder sonstige Nachweise erforderlich sind, sind diese nach Maßgabe des § 48 VgV mit angemessener Frist anzufordern. Die endgültige Eignungsprüfung erfolgt anhand der Angaben im ausgefüllten Bewerberbogen (IV 1222EU F) oder in der ausgefüllten Eigenerklärung zur Eignung (IV 124EU F), gegebenenfalls ergänzt durch die angeforderten Bescheinigungen, Nachweise und auftragsspezifischen Unterlagen.

Siehe Hinweise zum Bewerberbogen – IV 1222EU bzw. Hinweise zur Eigenerklärung zur Eignung – IV 124EU.

3.3.2. Eignungsprüfung unter Verwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen akzeptiert der Auftraggeber gemäß § 48 Absatz 3 VgV für das Vergabeverfahren zunächst auch die Vorlage einer **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)**.

Die Verwendung der EEE berechtigt den öffentlichen Auftraggeber nach § 50 Absatz 2 VgV, von den Bewerbern oder Bietern jederzeit während des Vergabeverfahrens sämtliche oder einzelne der nach den §§ 44 bis 49 VgV geforderten Unterlagen anzufordern, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Hierdurch sollen der Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten reduziert und die Vergabeverfahren beschleunigt werden.

Zum Vorbereiten, Ausfüllen und Wiederverwenden der EEE stehen alternative elektronische Dienste zur Verfügung. Eine Übersicht deutschsprachiger EEE-Dienste enthält die Internetseite des Beschaffungsamtes des Bundes aufgelistet: https://eee.evergabe-online.de/

3.3.3. Prüfung der Eignung nach einem Planungswettbewerb

Nach einem Planungswettbewerb sind in der Aufforderung zur Teilnahme an den Verhandlungen die für den Nachweis der Eignung erforderlichen Eigenerklärungen sowie gegebenenfalls Bescheinigungen und sonstigen Nachweise zu den bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung genannten Eignungskriterien zu verlangen, sofern deren Vorliegen nicht bereits vor dem Planungswettbewerb geprüft wurde (siehe auch § 80 Absatz 1 VgV).

3.4. Nachfordern von Unterlagen

Das Nachfordern von Unterlagen ist gemäß § 56 VgV möglich. Voraussetzung ist eine Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer angemessenen Nachfrist (§ 56

Absatz 4 VgV) – siehe Formular IV 129EU F. Dabei sind die Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung zu beachten. Einzelheiten ergeben sich aus § 56 VgV sowie Richtlinien zur Nachforderung von Unterlagen (IV 129EU).

3.5. Auswahl der Bewerber für die Verhandlung

Ziel der Auswahl ist es, einen Kreis aus geeigneten - d.h. fachkundigen und leistungsfähigen - Bewerbern zu ermitteln, die wirtschaftlich-finanzielle und technisch-berufliche Mindeststandards erfüllen und die nicht nach §§ 123 und 124 GWB i. V. m. § 42 VgV ausgeschlossen wurden.

Ein Anspruch der Bewerber auf Teilnahme am Verhandlungsverfahren besteht nicht. Es besteht aber ein Anspruch auf eine sachgerechte Auswahl der Bewerber.

Zur Begrenzung der Anzahl geeigneter Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, siehe 2 Bekanntmachung, Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb/zur Interessenbestätigung .

Die festgelegten Mindeststandards und Kriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Es handelt sich dabei um Kriterien, die im Sinne eines „Mehr an Eignung“ festgelegt werden, beispielsweise bezüglich der Qualität der vorzulegenden Referenzen.

Entscheidend ist, dass die Frage der Eignung mit einer Abstufung dargestellt wird, also eine Rangfolge erzeugt wird. Die Auswahlentscheidung für die Aufforderung zur Angebotsabgabe muss sich nach dieser Rangfolge richten.

Erfüllt ein Bewerber eine Mindestanforderung nicht, dann fehlt ihm die für diesen öffentlichen Auftrag erforderliche Eignung und er kann nicht zur Angebotsabgabe bzw. zur Verhandlung aufgefordert werden. Das Ergebnis und die Begründung von Entscheidungen zum Nichterfüllen von Mindestanforderungen ist für jeden Einzelfall im Vergabevermerk hinreichend zu dokumentieren – siehe Vergabevermerk Teilnahmewettbewerb – formale Prüfung (IV 130 F).

Erfüllt ein Bewerber die objektiven Auswahlkriterien nur teilweise aber im vorgegebenen Rahmen (z.B. bei Referenzen, Berufs- oder Baustellenerfahrung), muss sich dies in der Punktebewertung entsprechend niederschlagen.

Umsatzwerte, Anzahl von Beschäftigten, etc. können nicht der Höhe nach linear bepunktet werden. Leitgedanke bei Bepunktungswertungen kann dabei nur sein, ob das Unternehmen in der Lage ist, das Auftragsvolumen zuverlässig abzuwickeln. D.h. der alleinige Ansatz „je höher der Umsatz bzw. je mehr Mitarbeiter, umso höher die Bewertung“ ist unzulässig, da er dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot widerspricht.

Wichtig bei Verwendung einer Bewertungsmatrix:

- Eine Matrix muss nach herrschender Rechtsprechung vor Ablauf der Teilnahmefrist und vor Kenntnis der Teilnahmeanträge festgelegt sein. In der Dokumentation muss deshalb festgehalten sein, wann und von wem die Bewertungsmatrix bzw. eine Gewichtung von Auswahlkriterien festgelegt wurde.
- Ein Bewertungsschema muss schlüssig abstufen. Fehlt die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit, verhindert dies die verpflichtend zu gewährleistende differenzierte Betrachtung und Nachprüfbarkeit und stellt einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar.
- Bei Anwendung einer tabellarischen Punktebewertung ist die Bewertung jedes Bewerbers nachvollziehbar zu dokumentieren. Insbesondere ist darzulegen und zu begründen, weshalb einzelne Bewerber nicht für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ausgewählt wurden.

Als Muster für eine Bewertungsmatrix im Teilnahmewettbewerb sowie zur Dokumentation der Auswahl steht das Formular IV 131 F (Auswahl der Bewerber im Teilnahmewettbewerb) zur Verfügung.

Nach Abschluss der Bewertung sind diejenigen Bewerber auszuwählen, die als Bieter zur Verhandlung aufgefordert werden sollen. Siehe auch Punkt 4.1 Aufforderung zum Angebot und zur Verhandlung.

3.6. Losverfahren

Diese Regelung gilt ausschließlich für Vergabeverfahren nach Abschnitt 6 der VgV über Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschreiben werden kann.

Erfüllen mehrere Bewerber an einem Teilnahmewettbewerb mit festgelegter Höchstzahl gemäß § 51 VgV gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden (§ 75 Absatz 6 VgV).

Das Losverfahren ist aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von mindestens drei Personen durchzuführen; mindestens eine dieser Personen soll am bisherigen Vergabeverfahren bislang nicht beteiligt gewesen sein. Die Durchführung des Losverfahrens sowie dessen Ergebnis sind zu dokumentieren.

3.7. Information an die nicht berücksichtigten Bewerber

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens sind die nicht berücksichtigten Bewerber mithilfe des Formblatts Informationsschreiben/Nichtberücksichtigung IV 132EU F (Wirt-132 EU) zu informieren und über die Gründe für die Ablehnung ihres Teilnahmeantrags zu unterrichten (§ 62 VgV).

Einzelheiten siehe Richtlinien zu Informationsschreiben/Nichtberücksichtigung IV 132EU.

3.8. Abschluss des Teilnahmewettbewerbs

Entsprechend der in der Auftragsbekanntmachung eingetragenen „geplanten (Mindest-) Anzahl“ sollen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Liegt die Anzahl geeigneter Bewerber unterhalb dieser Mindestzahl, kann das Vergabeverfahren trotzdem fortgeführt werden. Es sind dann alle geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern (§ 51 Absatz 3 VgV).

Das Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs ist zu dokumentieren. Anzugeben sind mindestens die Namen der berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Bewerber sowie eine Darstellung der Gründe für ihre Auswahl bzw. Nichtberücksichtigung (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 VgV).

4. Verhandlungsverfahren

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs folgt das Verhandlungsverfahren. Bei einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb werden die vom Auftraggeber ausgewählten Unternehmen unmittelbar zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert - siehe Richtlinien zu Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EU (IV 211EU).

Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen (finalen) Angebote. Verhandeln heißt in diesem Zusammenhang, dass der Auftraggeber Auftragsinhalt und Auftragsbedingungen vorgibt und die potentiellen Auftragnehmer anbieten bzw. darstellen, wie und zu welchen Konditionen sie die Leistung erbringen werden. Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien (§ 17 Absatz 10 VgV).

Der Auftrag kann auf der Grundlage der Erstangebote vergeben werden, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn sich der Auftraggeber diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessenbestätigung vorbehalten hat (§ 17 Absatz 11 VgV).

Das Verhandlungsverfahren kann in mehreren Phasen durchgeführt werden, sofern dies in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegeben wurde (§ 17 Absatz 12 VgV).

4.1. Aufforderung zum Angebot und zur Verhandlung

Die Angebotsfrist für Erstangebote beträgt nach § 17 Absatz 6 VgV mindestens 30 Kalendertage, bei elektronischer Übermittlung gemäß § 17 Absatz 9 VgV mindestens 25 Kalendertage (vgl. Punkt 1.1 Fristen).

Die Verhandlungen dürfen nur auf der Grundlage der zuvor eingereichten Erstangebote erfolgen.

Im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe (IV 211EU F) sind die Bieter darauf hinzuweisen, dass zu allen Zuschlagskriterien (d.h. auch den nicht-preislichen Zuschlagskriterien) zwingend Unterlagen in Textform über die Vergabeplattform einzureichen sind. Die festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien dürfen nach der Auftragsbekanntmachung bzw. Bereitstellung der Vergabeunterlagen nicht mehr geändert werden (§ 17 Absatz 10 VgV). Die Gewichtung der Zuschlagskriterien ist transparent darzustellen (vgl. IV 2111EU F – Gewichtung der Zuschlagskriterien). Die Richtlinien IV 211EU sowie IV 2111EU sind zu beachten.

Auf dieser Grundlage reichen die Bieter ihre Erstangebote innerhalb der Angebotsfrist grundsätzlich elektronisch in Textform über die Vergabeplattform ein.

4.2. Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabe ist eindeutig und in einer Weise zu beschreiben, dass sie alle Bieter im gleichen Sinne verstehen, beurteilen und/oder kalkulieren können. Die Beschreibung muss alle für das Vorhaben relevanten Angaben enthalten, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

Sie umfasst im Regelfall die Beschreibung

- einer zu erbringenden Planungsleistung nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und/oder
- einer Planungsleistung außerhalb der Leistungsbilder der HOAI und/oder
- einer sonstigen freiberuflichen Dienstleistung.

4.3. Berücksichtigung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)

Die Regelungen des BerlAVG gelten gemäß § 3 Absatz 1 BerlAVG grundsätzlich für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Gleiches gilt für die Verpflichtung zur Frauenförderung nach § 13 BerlAVG i. V. m. § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG). Sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, sind die Vertragsbedingungen gemäß § 15 BerlAVG mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Bei freiberuflichen Leistungen sind dies in der Regel:

- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt und zur Tariftreue - Teil A - IV 4020 F

oder

- Besondere Vertragsbedingungen zur Tariftreue ab 1000 EUR - Teil A - IV 4022 F

- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung - Teil A - IV 4021 F
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen - Teil A - IV 4023
- Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem BerlAVG - Teil B - IV 4024

Die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 der Frauenförderverordnung IV 4021 F ist gemeinsam mit dem Angebot anzufordern.

Zur Gewährleistung der Berücksichtigung von Umweltschutzanforderungen sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Planung siehe Richtlinie IV 404.

Im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs kann eine Abfrage beim Wettbewerbsregister zu den Bewerbern erfolgen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WRegG).

Die Auftraggeber dürfen von den Bewerbern oder Bietern nicht verlangen, dass diese eine Selbstauskunft bei der Registerbehörde einholen und dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

Die Durchführung der Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt hier:
https://portal.wettbewerbsregister.de/webreg/login

4.4. Öffnung der Angebote

Zur Wahrung der vertraulichen Behandlung eingegangener Unterlagen ist bei der Aufbewahrung ungeöffneter Erst- und Folgeangebote zwingend § 54 VgV, bei der Öffnung der Angebote § 55 Absätze 1 und 2 VgV anzuwenden, siehe auch:

IV 313 F Niederschrift über die Öffnung der Angebote mit den Anlagen (Wirt-313)

IV 3130 F Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote (Wirt-3130)

IV 3131 F Niederschrift – Zusammenstellung der Angebote – Lose (Wirt 3131)

IV 3132 F Niederschrift – Besonderheiten (Wirt-3132)

Bei der Öffnung nicht elektronisch eingereichter Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip. Für elektronisch eingereichte Angebote gilt das Vier-Augen-Prinzip nicht, sofern technisch sichergestellt ist, dass die Angebote dauerhaft vollständig und unverändert verfügbar sind (§ 55 Absatz 2 Satz 2 VgV).. Bieter sind nicht zugelassen.

4.5. Vorbereitung der Verhandlungsgespräche

Die Angebote sind auf Vollständigkeit sowie auf fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 56 VgV zu beachten. Zur Wahrung des Gleichbehandlungsgebotes sind alle allgemeingültigen, einheitlichen Wertungsunterlagen (Fragenkatalog/Bewertungsmatrix/Bewertungstabelle)

entsprechend den Vorgaben der Bekanntmachung bzw. des Aufforderungsschreibens vorzubereiten.

Zur Anwendung einer Wertungsmatrix: siehe die analog anzuwendenden Ausführungen im Punkt 3.5 Auswahl der Bewerber für die Verhandlung und bei Punkt 4.9 Abschluss des Verhandlungsverfahrens/Vergabeentscheidung.

Als Muster für eine Bewertungsmatrix im Verhandlungsverfahren sowie zur Dokumentation der Auswahl steht das Formular IV 2111EU F (Gewichtung der Zuschlagskriterien) zur Verfügung.

4.6. Nachfordern von Unterlagen

Die Nachforderung von Unterlagen richtet sich nach § 56 VgV. Soweit eine Nachforderung zulässig ist, erfolgt sie auf Aufforderung des Auftraggebers unter Setzung einer angemessenen Frist. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz sind dabei zu beachten. Hierzu siehe Formular IV 329EU F sowie die Richtlinien IV 129EU „Nachforderung von Unterlagen“.

4.7. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, soll der öffentliche Auftraggeber vom Bieter gemäß § 60 Absatz 1 VgV Aufklärung verlangen. Kann das Unternehmen die Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit des Angebots im Hinblick auf seine technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Annahmen nicht hinreichend ausräumen, kann der Zuschlag auf dieses Angebot gemäß § 60 Absatz 3 VgV abgelehnt werden.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss des Angebots ist dem Unternehmen Gelegenheit zur Aufklärung zu geben. Angebote, deren Preis oder Kosten im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrig erscheinen, können ausgeschlossen werden, wenn die Aufklärung ergibt, dass der ungewöhnlich niedrige Preis nicht hinreichend erklärt werden kann oder ein Ausschlussgrund nach § 60 VgV vorliegt. Somit soll sichergestellt werden, dass Angebote, bei denen aufgrund eines erheblich zu gering kalkulierten Preises zu erwarten ist, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Ergibt die Aufklärung, dass das Unternehmen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften verstößt, ist das Angebot auszuschließen. Die Möglichkeit oder Verpflichtung, den Sachverhalt den dafür zuständigen Behörden mitzuteilen bleibt unberührt.

4.8. Durchführung der Verhandlung

Ziel der Verhandlung ist es, nach Abwägung der Vor- und Nachteile der einzelnen Darstellungen und Erkenntnisse im Verbund mit der Wirtschaftlichkeit den Bieter zu erkennen, der einschließlich der auszuhandelnden Auftragsbedingungen im Rahmen der vorgegebenen Kriterien die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

Die Durchführung von Verhandlungen wird insbesondere in § 17 Absatz 10 bis 14 VgV und § 52 VgV geregelt: Verhandlungen erfolgen über Erstangebote und ggf. Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote (§ 17 Absatz 10 VgV).

Die Fragen im Verhandlungsverfahren dürfen nur auftragsbezogen sein. Ein „mehr“ an Eignung darf nicht abgefragt werden, auf die Trennung von Eignungskriterien (sind im Teilnahmewettbewerb bereits vorweg geprüft worden) und Zuschlagskriterien ist streng zu achten. Die Verhandlung kann sich auf alle Merkmale der zu erbringenden Leistung beziehen. Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien sind nicht verhandelbar. Infrage kommen beispielsweise:

a) die Auftragsbedingungen
b) die Präzisierung der Leistungsinhalte und -ergebnisse
c) die Vergütung
d) die Termine und Fristen der Abwicklung
e) das eingesetzte Personal
f) Fremdleistungsanteile

Möglicherweise geforderte Unterlagen, z.B. Erläuterungskonzepte oder Präsentationen (etwa von Referenzobjekten), sind der Verhandlung zugrunde zu legen. Die zu stellenden Fragen sind dann auch auf die jeweiligen Bieterunterlagen abzustellen. Auf die Gleichbehandlung der Bieter hinsichtlich der Fragen ist zu achten. Hierzu sollten die Gespräche über einen vorgefertigten Fragenkatalog geführt werden. Je nach Auftragsgegenstand können diese Fragen auch im Vorfeld den Bewerbern mitgeteilt werden.

Ist für die Vergütung der vorgesehenen Leistung eine Gebühren- oder Honorarordnung anzuwenden, ist deren Rahmen Maßstab für die Vergütungsansprüche der Bieter.

Nach den Verhandlungen mit allen ausgewählten Bietern ist der Vertragsentwurf zu überprüfen sowie ggf. entsprechend den Ergebnissen der Verhandlung zu ändern.

Über etwaige Änderungen der Leistungsbeschreibung, insbesondere der technischen Anforderungen oder anderer Bestandteile der Vergabeunterlagen (die nicht die Festlegung der Mindestanforderungen oder Zuschlagskriterien betreffen), informiert der Auftraggeber alle Bieter diskriminierungsfrei und transparent über die Vergabeplattform.

Auf der Grundlage der geänderten Vergabeunterlagen reichen die Bieter ihre neuen Angebote ein. Auch über diese kann in weiteren Verhandlungsrunden verhandelt werden, mit Ausnahme der endgültigen Angebote.

Bei der Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten oder finaler Angebote gilt die Mindestfrist nach § 17 Absatz 6 VgV nicht. Es darf eine kürzere Angebotsfrist festgelegt werden, sofern diese angemessen und ausreichend ist (§ 20 Absatz 1 VgV; §§ 17 Absatz 13 Satz 3 VgV).

Wesentlich ist dabei, dass die Verhandlungen jeweils nur die Angebote zum Gegenstand haben dürfen. Präsentationen können Bestandteil der Angebotswertung sein, soweit sie den bekannt gemachten Zuschlagskriterien zugeordnet sind; sie dürfen eine Bewertung anhand der Zuschlagskriterien jedoch nicht ersetzen.

Zur jeweiligen Verhandlungsrunde müssen die Teilnehmer auf gleichem Kenntnisstand sein. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an andere Teilnehmer weitergegeben werden (§ 17 Absatz 13 VgV). Die mit den Verhandlungsteilnehmern einzeln zu führenden Verhandlungsgespräche sind aus Gründen der Transparenz zu dokumentieren. Hierzu sind über die wesentlichen Inhalte der Gespräche Niederschriften zu führen.

4.9. Abschluss des Verhandlungsverfahrens/Vergabeentscheidung

Das Verhandlungsverfahren endet mit der Prüfung und Wertung der endgültigen Angebote. Über endgültige Angebote finden keine Verhandlungen mehr statt (§ 17 Absatz 10 VgV). Die Auswahl des Bieters, der die bestmögliche Leistung erwarten lässt bzw. der im Hinblick auf die Aufgaben am ehesten Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserbringung bietet, ist ausschließlich im Rahmen der bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (siehe Richtlinie IV 211EU, IV 2111EU) zu treffen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erteilt (§ 127 GWB i. V. m. § 58 VgV). Neben dem Preis können auch qualitative, organisatorische, soziale, personen- oder umweltbezogene Kriterien berücksichtigt werden. Dies entspricht § 76 Absatz 1 Satz 1 VgV, nach dem Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Die Wertungsentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Aus dem Vergabevermerk soll nicht nur hervorgehen, weshalb der erfolgreiche Bieter den Auftrag erhält, sondern es muss auch nachvollziehbar dargestellt sein, weshalb die anderen Teilnehmer am Verhandlungsverfahren im Vergleich zum erfolgreichen Bieter bei der Bewertung ein schlechteres Ergebnis erzielten. Es ist dabei nachvollziehbar darzustellen, auf Grund welcher wesentlichen Erwägungen die Vergabestelle zu einer Bewertung und Einstufung der Bewertungsinhalte gelangt ist.

Bei Verwendung einer Bewertungsmatrix und gewichteter Zuschlagskriterien (Formular IV 2111EU F) wird darauf hingewiesen, dass der sorgfältigen Konzeption und

Beurteilung der Bewertung besondere Wichtigkeit zukommen. Damit geringe Honorarunterschiede sich nicht unangemessen auswirken oder gute Leistungsqualität nicht um jeden Preis eingekauft wird, sind das Bewertungssystem gewissenhaft zu planen und Entscheidungen zu begründen.

Im Sinne der Transparenz und des Willkürverbots ist darzulegen, warum welcher Bieter für welches Kriterium welche Punkte erzielt hat. Die kriterienbezogene Angabe erzielter Punkte und ihre Addition allein sind nicht ausreichend.

Gesprächsniederschriften und Wertungsunterlagen für die finalen Angebote (Fragenkatalog/Bewertungsmatrix/Bewertungstabelle) sind in der Dokumentation als Vergabevermerk beizufügen.

Öffentliche Auftraggeber sind ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags beim Wettbewerbsregister abzufragen, ob der Bieter, der den Auftrag erhalten soll, wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist. Auf eine erneute Abfrage bei der Registerbehörde kann der Auftraggeber verzichten, wenn er innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat (§ 6 Abs. 1 S. 5 WRegG).

4.10. Information der Bieter

Über die Vergabeentscheidung ist zunächst den nicht berücksichtigten Bietern eine Information mit Formblatt Absage nach § 134 GWB - IV 334EU F zu übermitteln, in der der Name des vorgesehenen Auftragnehmers, der früheste Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie die Gründe für die Nichtberücksichtigung anzugeben sind.

Der Bieter, dessen Angebot angenommen werden soll, ist hierüber zeitgleich mit Formblatt Info nach § 134 GWB an erfolgreichen Bieter IV 333EU F zu informieren.

Grundsätzlich ist die Information elektronischem über die Vergabeplattform zu übermitteln. In diesem Fall beträgt die Wartefrist zehn Kalendertage; bei einer Übermittlung auf anderem Weg beträgt sie 15 Kalendertage (§ 134 Absatz 2 GWB).

4.11. Auftragserteilung

Der Auftrag darf erst nach Ablauf der Wartefrist von 15 bzw. 10 Kalendertagen gemäß § 134 Absatz 2 GWB erteilt werden sofern die Vergabestelle bis dahin nicht von der Vergabekammer über einen Nachprüfungsantrag unterrichtet worden ist. Ein Vertrag, der vor Ablauf der Wartefrist oder ohne die Information nach Punkt 4.10 geschlossen wird, ist nach Maßgabe des § 135 GWB unwirksam. Der Vertrag kommt zustanden, wenn das (finale) Angebot des Bieters unverändert angenommen wird. Hierfür ist es erforderlich, dass das Zuschlags- bzw. Auftragsschreiben dem Bieter zugeht (§§ 145, 147, 150 Absatz 2 BGB).

Der Vertrag wird mit der elektronischen Zuschlagserteilung (unmittelbar) wirksam.

Für die Ausarbeitung von gesonderten Lösungsvorschlägen – unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Planungswettbewerbs oder außerhalb dessen gefordert werden – haben Bewerber einen Vergütungsanspruch gemäß § 77 Absätze 2 und 3 VgV (gegebenenfalls i. V. m. § 76 Absatz 2 VgV). Der Lösungsvorschlag muss zuvor in der Leistungsbeschreibung – spätestens in der Aufforderung zum Angebot – für alle Bieter gleichermaßen definiert und angefordert worden sein.

Hinweis: Unaufgeforderte Lösungsvorschläge dürfen nicht gewertet werden, insbesondere nicht im Zusammenhang mit präsentierten Referenzobjekten.

5. Vergabebekanntmachung

Bis spätestens 30 Tage nach Auftragserteilung ist mit Standardformular 29 „Vergabebekanntmachung“. über den Vermittlungsdienst des Datenservice öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, die Bekanntmachung über einen vergebenen Auftrag zu übermitteln (§ 39 Absatz 1 VgV).

6. Verfahrensende

Das Verhandlungsverfahren endet mit der Zuschlagserteilung oder der Aufhebung des Vergabeverfahrens. Nach Aufhebung des Vergabeverfahrens sind den Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für die Entscheidung mitzuteilen, auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten (§ 63 Absatz 2 Satz 1 VgV). Auf Antrag ist die Mitteilung in Textform nach § 126b BGB zu erteilen (§ 63 Absatz 2 Satz 2 VgV).

7. Rügen und Nachprüfungsverfahren

Nach § 160 Absatz 3 GWB bestehen folgende Fristen, innerhalb derer ein Bewerber oder Bieter Verstöße gegen das Vergaberecht zu rügen hat, da er ansonsten „präkludiert“ - d.h. d. h. mit entsprechenden Rügen und einem darauf gestützten Nachprüfungsantrag ausgeschlossen ist:

- 10 Kalendertage nach Kenntnisnahme von einem Verstoß gegen Vergabevorschriften, z.B. durch die Informationsschreiben nach den Punkten 3.7 Information an die nicht berücksichtigten Bewerber oder 4.10 Information der Bieter.
- bis zum Ende der Bewerbungsfrist (bzw. Teilnahmefrist) für Verstöße, die aufgrund der Bekanntmachung zu erkennen sind. Entsprechendes gilt für Vergabeunterlagen, die zeitgleich mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt werden.
- bis zum Ende der Angebotsfrist für Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst aus den übrigen Vergabeunterlagen erkennbar sind.

Diese und weitere Regelungen zur Einleitung eines Nachprüfverfahrens sind den Teilnehmern am Vergabeverfahren rechtzeitig bekannt zu machen.

8. Vertragsänderungen und Nachträge

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während seiner Laufzeit erfordern grundsätzlich die Durchführun ein neues Vergabeverfahrens. Wesentliche Änderungen werden beispielhaft in § 132 Absatz 1 GWB aufgeführt. Hierzu zählen insbesondere Änderungen, durch die andere Unternehmen am Vergabeverfahren hätten teilnehmen oder ein anderes Angebot hätten abgegeben können.

Außerdem dürfen:

- der Umfang der Leistungen nicht erheblich ausgeweitet,
- das wirtschaftliche Gleichgewicht nicht unvorhergesehen zugunsten des Auftragnehmers geändert

oder

- der Auftragnehmer i. d. R. nicht gewechselt werden,

da dies zu einer wesentlichen Änderung des Auftrags führen würde.

Der öffentliche Auftraggeber darf einen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 Absatz 1 GWB ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte (§ 133 Absatz 1 Nummer 1 GWB).

Die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Vergabeverfahren - und mithin die Vergabe von Nachträgen direkt an den bestehenden Auftragnehmer - ist gemäß § 132 Absätze 2 und 3 GWB beispielsweise zulässig:

a. wenn hierzu eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen (in den Vergabeunterlagen, besser in der Bekanntmachung) festgelegt wurden.
b. wenn zusätzliche Leistungen erforderlich werden und ein Wechsel des Auftragnehmers aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden wäre.
c. wenn Umstände eintreten, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte und wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.
d. wenn sich der Auftragnehmer ändert: in Sonderfällen der Insolvenz oder Umstrukturierung oder wenn der öffentliche Auftraggeber bestimmte Verpflichtungen übernimmt.
e. wenn der Wert der Vertragsänderung den EU-Schwellenwert nach § 106 GWB nicht überschreitet und außerdem weniger als 10 % des ursprünglichen Auftragswerts beträgt und keine Änderung des Gesamtcharakters vorliegt.

In den Fällen b. und c. darf der Wert des Nachtrags 50 % des ursprünglichen Auftragswerts nicht übersteigen. Diese Wertgrenze bezieht sich jeweils auf die einzelne Vertragsänderung. Eine unzulässige Aufteilung zusammengehörender

Vertragsänderungen zur Umgehung dieser Wertgrenze ist unzulässig. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Gemäß § 132 Absatz 5 i. V. m. § 135 Absatz 3 GWB ist in den Fällen b) und c) die Auftragsvergabe mittels Standardformular 20 „Bekanntmachung einer Änderung“ bekanntzumachen. Die Bekanntmachung bewirkt, dass ein Antrag auf Nachprüfung nach § 135 Absatz 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach Veröffentlichung zulässig ist.

Unabhängig davon kann der öffentliche Auftraggeber nach § 135 Absatz 3 Satz 2 GWB seine Absicht, den Nachtragsauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu vergeben, vor Vertragsschluss bekannt machen. In diesem Fall darf der Vertrag geschlossen werden, wenn innerhalb von zehn Kalendertagen nach Veröffentlichung kein Nachprüfungsantrag gestellt worden ist.